



Statuten der Wassergenossenschaft Muotathal WGM

Name, Gesellschaftsform, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Wassergenossenschaft Muotathal (WGM) mit Sitz in Muotathal haben sich im Sinne von SS 18 EG zum ZGB Liegenschaftsbesitzer zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen. Sie übernimmt die Aktiven und Passiven der bisherigen allgemeinen Wasserversorgungsgenossenschaft Bisisthal-Muotathal-Ried (WVM)

Art. 2

Die WGM bezweckt die kaufmännische und technische Verwaltung ihrer Anlagen, und die Abgabe von Trink- und Gebrauchswasser und eventuell weiteren Interessenten. Die Genossenschaft arbeitet gewinnneutral. Eine Gewinnausschüttung an die Genossenschafter ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Das Genossenschaftsvermögen besteht aus dem Verteilnetz samt den dazugehörigen Einrichtungen, den Liegenschaften, dem Inventar, den Betriebsgewinnen und den übrigen Aktiven, die als Reserve für Verbesserungen und Erweiterungsbauten dienen.

Art. 3

Mitglied der WGM müssen natürliche und juristische Personen werden, die von der WGM Trink- und Gebrauchswasser für ihre Grundstücke zu beziehen gedenken.

Art. 4

Das Beitrittsgesuch ist vom Vorstand der WGM schriftlich mit den zum Abschluss des Genossenschaftsvertrags notwendigen Angaben einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Das Mitglied hat das Recht, von der WGM Anschluss und Wasserabgabe zu verlangen, soweit die Druckverhältnisse und die Ausdehnung der vorhandenen Anlage dies gestatten. Die Anschlussart und die Menge der Wasserabgabe ist auf die im Beitrittsgesuch verlangte Grösse bzw. Menge beschränkt. Den Anschlusspunkt bestimmt der Vorstand. Für allfällige Erweiterungen, welche die ursprünglich bewilligte Menge wesentlich überschreiten, ist erneut eine Bewilligung einzuholen.

Art. 6

Störungen in der Wasserabgabe berechtigen die Genossenschafter nicht zu Schadenersatzforderungen. Muss die Wasserzufuhr aus technischen und baulichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden, so sind die Genossenschafter hierüber rechtzeitig zu informieren.

Art. 7

Der Genossenschafter hat das Recht, an der Generalversammlung mit dem Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen.

Art. 8

Der Genossenschafter hat die Pflicht, soweit der Bezugsort im Gebiete der Genossenschaftsanlage liegt, das Wasser von der WGM zu beziehen. Davon sind allfällig bisherige private Selbst- und Eigenversorger ausgenommen. Schon bestehende Rechtsverhältnisse anderer Wasserlieferanten, ausgenommen für Industriezwecke, bleiben auf dem bisherigen Bestand ihrer gegenwärtigen Wasserabgabe gewahrt.

Art. 9

Neuanschlüsse bis und mit Anschlussschieber werden von der WGM erstellt, und bleiben deren Eigentum.

Art. 10

Die im Privateigentum der Genossenschafter notwendigen Installationen, Unterhaltsarbeiten usw. hat derselbe vorschriftsgemäss auszuführen zu lassen. Die Wasserabgabe darf erst beim Richtigbefund der Anlage durch die Organe der WGM erfolgen.

Art. 11

Die Dimension und Qualität der Haupt- und Zuleitung bestimmt und kontrolliert der Vorstand der WGM.

Art. 12

Zur Kontrolle der Installationen ist dem Brunnermeister, Vorstand der WGM, der Zugang zu allen Teilen der Leitung und Installationen gestattet.

Art. 13

Änderungen an Installationen, die Art und Menge des Wasserverbrauches wesentlich beeinflussen, sind dem Vorstand vor deren Ausführung zu melden.

Art. 14

Die Genossenschafter haften gegenüber der WGM für alle durch Beschädigungen an der Leitung oder Nichtbeachten der Statuten entstandenen Kosten.

Art. 15

Der Genossenschafter ist verpflichtet, Anschlussgebühren, Unterhaltsbeiträge und Wasserzinsen, sowie allfällige Erschliessungskostenbeiträge, Subventionsrückzahlungen und dgl. Innert den festgesetzten Fristen zu bezahlen.

Art. 16

Bei der Veräusserung des Grundstücks hat der Genossenschafter den laufenden Vertrag mit der WGM dem neuen Besitzer zu überbinden. Die Handänderung ist dem Vorstand der WGM durch den Verkäufer unverzüglich zu melden.

Organisation

Art. 17

Die Organe der Genossenschaft sind a) die Generalversammlung, b) der Vorstand, c) die Rechnungsprüfer.

Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung der WGM findet alle Jahre statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn der Vorstand oder 1/5 der Genossenschafter dies schriftlich verlangen. Die Generalversammlungen mit Traktandenliste müssen mindestens 30 Tage vorher an den ortüblichen Publikationsstellen bekannt gemacht werden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung sind die Genossenschafter schriftlich, unter Beilage der Traktanden und der Jahresrechnung einzuladen.

Art. 19

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Mit dem 31. Dezember ist die Jahresrechnung jeweils abzuschliessen.

Art. 20

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolle der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung von Projekten für den Weiterbau der Anlagen
- e) Festsetzung der Anschlussgebühren, Unterhaltsbeiträge und Wassergebühren, im Rahmen der Konzession.
- f) Behandlung eingereicherter Anträge
- g) Beschlussfassung über Statuten und Reglement
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Stimmzähler
- j) Entgegennahme von Anregungen.

Art. 21

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Er kann sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Juristische Personen bezeichnen ihre Vertreter.

Art. 22

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmt, mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Gleichheit entscheidet nach dreimaliger Abstimmung der Präsident, bei Wahlen das Los. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Auf Antrag des Vorstandes, oder wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangen, müssen geheime Wahlen und Abstimmungen vorgenommen werden. Eine Statutenänderung bedingt die Zustimmung von 2/3, der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter und des Regierungsrates.

Art. 23

Beschlüsse, die von der Generalversammlung im Widerspruch zu Gesetz, oder Statuten gefasst worden sind, können vom Vorstand, oder von den einzelnen Mitgliedern innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 24

Die Generalversammlung ist durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten, oder durch ein anderes bestimmtes Vorstandsmitglied zu leiten. Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Stimmzähler. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 25

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar, Brunnenmeister und weiteren 2-4 Mitgliedern. Die Amtszeit aller Gewählten beträgt 4 Jahre. Der Vorstand ist alle 2 Jahre je zur Hälfte zu wählen. Ein vom Gemeinderat bestimmter Vertreter gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Als Rechnungsführer und Einzüger amtiert der Kassier.

Der Brunnenmeister ist für den Unterhalt des gesamten Leitungsnetzes verantwortlich. Er ist zuständig für die Ausführung der notwendigen Reparaturen und überwacht den Vollzug der Neuanschlüsse, sofern er diese nicht selbst ausführt.

Als technische Funktionäre (Brunnenmeister, technisches Fachpersonal usw.) können auch Nichtgenossenschafter in den Vorstand gewählt werden. Auf Antrag des Vorstandes erhalten sie im Vorstand das Stimmrecht.

Art. 26

Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

- a) Überwachung der ganzen Anlage der WGM und deren ordnungsgemässe Benützung. Er ahndet Missbräuche.
- b) Bewilligung der Wasserabgabe und Ausfertigung der Verträge mit den Genossenschaf tern nach den Bestimmungen der Statuten. Erstellenlassen von Leitungsanschlüssen und Zuleitungen.
- c) Berichterstattung an die Generalversammlung über die Geschäftsführung und des Rechnungswesen.
- d) Ausführung von notwendigen Reparaturen. Vorlage von Projekten über vorgesehene Erweiterungen an der Generalversammlung.
- e) Festsetzung allfälliger Erschliessungskostenbeiträge.
- f) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- g) Vertretung der WGM nach aussen. Präsident und Aktuar führen gemeinsam rechtsverbindliche Unterschriften.
- h) Führen eines Protokolle über sämtliche Sitzungen und über allfällige Abmachungen.
- i) Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre.
- j) Überhaupt alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft und einer geordneten Verwaltung derselben ist.

Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

Art. 27

Rechnungsführung und Rechnungsprüfung (Organisation und Aufgaben) richten sich nach den Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen vom 8. Januar 2001. Der leitende Revisor muss nicht zwingend Genossenschaftsmitglied sein.

Allgemeines

Art. 28

Die Höhe der Anschlussgebühr, der Unterhaltsbeiträge, sowie der Wassergebühren werden in einem durch die Generalversammlung zu genehmigenden Reglement festgesetzt. Eine Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge und Wassergebühren darf erst erfolgen, wenn der Betriebsgewinn des Unternehmens, die Verzinsung des Anlagekapitals, sowie die Amortisation gewährleistet sind. Die Festsetzung der Gebühren für Nicht-Genossenschafter erfolgt durch den Vorstand der WGM.

Art. 29

Hydranten und deren Wasserentnahme sind nur zu Feuerlöschzwecken da. Ausnahmen können von Fall zu Fall vom Präsidenten und Brunnenmeister zusammen mit dem Feuerwehrkommandanten bewilligt werden. Über die Entschädigungen entscheidet der Vorstand der WGM.

Art. 30

Die bestehenden laufenden Brunnen werden auf Zusehen hin geduldet, doch kann der Vorstand beschliessen, dass das Wasserlaufenlassen eingeschränkt wird, oder die Brunnen abgestellt werden müssen.

Art. 31

Jeder Genossenschafter ist berechtigt ohne Mehrgebühr einen Löschposten zu installieren. Diese sollen jedoch nur bei wirklicher Feuergefahr benutzt werden und können vom Vorstand plombiert werden.

Art. 32

Die von der Generalversammlung beschlossenen Tarife und Subventionsrückzahlungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Nichtbezahlung innert dieser Frist, wird eine vom Vorstand festgesetzte Mahngebühr zusätzlich erhoben. Säumigen Zahlern kann der Wasserbezug gesperrt werden.

Art. 33

Der Unterhalt der Privatanschlüsse geht ab dem Anschlussschieber an der Hauptleitung zulasten des entsprechenden Genossenschafters. Die Privatleitungen sind in gutem Zustand zu unterhalten. Für Säumige kann die Reparatur auf ihre Kosten, vom Fachmann auf Anordnung des Brunnenmeisters angeordnet werden, sofern einer durch den Vorstand erfolgten Mahnung nicht nachgekommen worden ist.

Art. 34

Bei einer Auflösung der Genossenschaft fällt das Vermögen an die Gemeinde Muotathal.

Schlussbestimmungen

Art. 35

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 11.05.2010 genehmigt worden und treten auf den 01.01.2010 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 08.11.1962, 01.01.1980 und 01.01.2000.

Die Statuten sind vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt worden RRB Nr. 648/2010

Muotathal, 19.05.2010

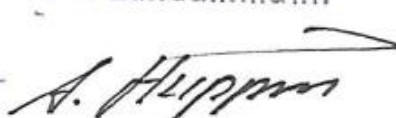


Werner Betschart
Präsident



Stefan Gwerder
Aktuar

Der Landammann



Der Staatsschreiber-
Stellvertreter:

